DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Oktober 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-287
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 54-1.23.16-74/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer: Z-23.16-1724

Antragsteller: Biomass Process Solutions AG
Zone Industrielle Les Ducats
1350 ORBE
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand: Wärmedämmplatten aus Grasfasern "Gramitherm"

Geltungsdauer bis: 8. Dezember 2011

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit der unter Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0274 vom 17. Oktober 2008 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

Deutsches Institut für Bautechnik 28

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Wärmedämmplatten mit der Bezeichnung "Gramitherm" nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0274 vom 17. Oktober 2008.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erbracht[1].

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Wärmedämmplatten dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI, WH, WI und WTR nach DIN V 4108-10[2] verwendet werden.

Die Wärmedämmplatten dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

1.2.2 Hinsichtlich des Brandverhaltens dürfen die Wärmedämmplatten als normalentflammbarer Dämmstoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

Deutsches Institut für Bautechnik 29

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Wärmedämmplatten ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Andere Eigenschaften

Die Wärmedämmplatten müssen den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0274 vom 17. Oktober 2008 entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0274 vom 17. Oktober 2008 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1724
- Anwendungsgebiete DZ, DI, WH, WI und WTR nach DIN V 4108-10[1]
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

---

1 siehe Bauregelliste B Teil 1, Anlage 02; zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 36

2 DIN 4108-10:2008-06: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0274 genannte Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Wärmedämmplatten folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0{,}045 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

Fechner

Beglaubigt